

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Zehntes Kapitel. Vom Despotismus.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Zehntes Kapitel.

Vom Despotismus.

Es ist noch die Materie von dem Despotismus übrig. Nicht daß dieselbe eine weitläufige Untersuchung erforderte oder verdiente. Aber sie kann doch nicht in einem Werke übergangen werden, wo von allen Verschiedenheiten der Regierungsformen, unter welche auch die Herrschaft des Tyrannen, obgleich durch einen Mißbrauch gesetzt worden, abgehandelt werden soll.

Was die monarchische Gewalt überhaupt betrifft; so haben wir von derselben oben geredet, da wir diejenige Art derselben, welche vorzüglich den Namen der königlichen Regierung verdient, betrachteten, und untersuchten, ob sie der bürgerlichen Gesellschaft nützlich sey oder nicht, wie sie entstehn, und auf welche Weise sie eingerichtet werden müsse. Zugleich haben wir an eben dem Orte der tyrannischen Monarchien gedacht, und von denselben zwey Gattungen bemerkt, die mit der königlichen Regierung, so wie unter sich selbst, viel Aehnlichkeit haben. (Diese Aehnlichkeit besteht vornemlich darinn, daß sie, obgleich gesetzlos, in der Ausübung der Macht doch ihren Ursprung von Gesetzen, und von der Einwilligung des Volks

herleiten.) Die einen dieser gesetzmäßigen Despoten finden wir bey einigen barbarischen Völkern, die sich freywillig der unumschränkten Gewalt eines Einzigen unterworfen haben. Die andern sind die so genannten Mesymneten, die Monarchen der griechischen Völkerschaften in den allerältesten Zeiten. Diese altgriechischen, und jene barbarische Despoten sind nicht in allen Stücken dieselben. Aber darinn kommen sie überein: sie gleichen von der einen Seite den rechtmäßigen Königen, in sofern sie mit Einwilligung der Unterthanen und zufolge gewisser Gesetze herrschen, — und sie sind Tyrannen ähnlich, in sofern sie despotisch, und nach ihrem bloßen Willkühr regieren.

Die dritte Gattung der tyrannischen Monarchie, die, welche am eigentlichsten diesen Namen verdient, und der königlichen am meisten entgegengesetzt ist, ist die, wenn ein Einzelner, unumschränkt, und ohne Rechenschaft ablegen zu dürfen, über seine Mitbürger, die ihm gleich, oder besser als er sind, wider ihren Willen, nicht zu dem Endzwecke ihr Bestes zu befördern, sondern nur seinen Eigennuß und seine Leidenschaften zu befriedigen, regiert. Es ist natürlich, daß eine solche Regierung nie auf dem guten Willen der Unterthanen gegründet seyn kann, da kein Frey-

gebohrner sich je freywillig eine solche Herrschaft gefallen lassen wird.



Elftes Kapitel.

Welches ist die beste Regierungsform?

Welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten, und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? Dieß letztre kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu der der gemeine Haufe nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Cultur, wozu immer sowohl natürliche Anlagen als äußere Hülfsmittel gehören; und die erstre kann nicht das vollkommne Ideal eines Philosophen seyn, welcher bloß sagt was er wünscht, nicht was möglich ist. Sondern jenes glückliche Leben muß in etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muß in solchen Einrichtungen bestehen, welche die meisten Städte bey sich einführen können.